

Bestimmungen und Auflagen bei Verwendung von sickerfähigen Pflasterbelägen

Abwassergebühren werden für bebaute und befestigte Flächen erhoben, von denen Niederschlagswasser in die Kanalisation gelangen kann. Hierzu zählen auch durchgehende Pflaster- oder Plattenbeläge, selbst wenn diese auf wasserdurchlässigem Untergrund errichtet und mit (vom Grundsatz her) wasserdurchlässigen Fugen versehen sind.

Alternativ können Beläge wie Kies, Schotter, Rasengittersteinen o.ä. gewählt werden. Eine weitere Möglichkeit sind heute die sickerfähigen Pflasterbeläge, auch „Ökopflaster“ genannt. Die meisten Hersteller haben heute auch solche Beläge im Angebot, es entsteht jedoch i.d.R. ein höherer Unterhaltungsaufwand (regelmäßige Reinigung), damit die Sickerleistung gewährleistet bleibt. Kriterium ist sicherlich auch ein evtl. Preisunterschied zu herkömmlichen Steinen, hier kann nur jeder für sich eine Entscheidung treffen.

Die nachstehenden Bestimmungen und Auflagen sind unbedingt zu beachten:

- Sofern eine Entwässerungsmöglichkeit an die öffentliche Kanalisation geschaffen wird (Einlauf, Rinne o.ä.) sind auch für diese Flächen Abwassergebühren zu entrichten!
- Das Gefälle der befestigten Fläche darf **5,0 %** nicht überschreiten. Bei größerem Gefälle ist eine Bescheinigung des Herstellers über die entsprechende Funktionsfähigkeit des Belages beizubringen.
- Bei der Ausführung der Befestigung sind die Herstellerangaben, **auch in Bezug auf den Untergrund** unbedingt zu beachten.
- Das Abwasserwerk der Stadt Königswinter ist über die Ausführung so rechtzeitig zu informieren, dass während der Bauausführung eine örtliche Besichtigung durchgeführt werden kann. Hersteller und Typ des Pflasters sind anzugeben.
- **Niederschlagswasser anderer Flächen darf nicht auf Flächen abgeleitet werden, die mit sickerfähigem Pflasterbelag versehen sind!** Die Pflasterbeläge sind **nicht** für die Aufnahme und Ableitung des auf anderen Flächen anfallenden Niederschlagswassers **geeignet**.
- Die Verwendung von Tausalzen oder Chemikalien auf diesen Flächen ist nicht zulässig.
- Die Sickerfähigkeit der Befestigung ist in ausreichenden Abständen zu kontrollieren und der Belag bei Bedarf zu ersetzen.
- Das Abwasserwerk behält sich ausdrücklich vor, die Sickerfähigkeit jederzeit örtlich zu prüfen und bei Nichteinhaltung der Auflagen die Fassung des Niederschlagswassers und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage durchzusetzen.

Auskunft erteilt der Geschäftsbereich Ver- und Entsorgung, Obere Straße 8, Königswinter – Thomasberg.

Öffnungszeiten:

montags bis freitags	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
und nach Vereinbarung	

Ihre Ansprechpartner:

Monika Böhmer
Zimmer 108
Telefon: 02244 - 889121
E-Mail:
monika.boehmer@koenigswinter.de

Stefan Keuler
Zimmer 101
Telefon: 02244 - 889123
E-Mail:
stefan.keuler@koenigswinter.de

Albert Koch
Zimmer 109
Telefon: 02244 - 889119
E-Mail:
albert.koch@koenigswinter.de